Pest des Jahres 1636 kennen lernte. Nachdem nämlich Wassenberg in seinem „liber singularis commentariorum de bello ab anno 1618—1639“ (edit. Francofurti 1639) über eine furchtbare Hungersnot in Deutschland im Jahre 1636 berichtet hat, fährt er also fort: „Adde illam mortalitatem, illam tota Germania Belgioque pestiferam contagionem, totas simul provincias singulasque urbes populantem. Lugduni Batavorum quadraginta millia, Roterodami viginti quinque millia, Amstelrodami triginta, et (quis credat) Embricae octodecim, Noviomagi viginti millia sustulit, totaque Germania myriadas hominum letho dedit“ [1]). (Denke dir hierzu jene Sterblichkeit, jene in ganz Deutschland und Belgien grassierende verderbliche Pest, die ganze Provinzen mit ihren einzelnen Städten überfiel und auf einmal wegnahm. Ihr zum Opfer fielen in Leyden 40000, in Rotterdam 25000, in Amsterdam 30000, in Emmerich (wer sollte es glauben) 18000, in Nymegen 20000 und in ganz Deutschland viele hundertausend Menschen). Mag die angegebene Anzahl der Hingerafften zu Emmerich ebenso wie bei Nymegen, wo, wie wir oben hörten, 6000 starben, übertrieben sein, immerhin dürfen wir aus der Nachricht des Wassenberg annehmen, daß damals an unserem Orte tausende und abermals tausende das Leben verloren haben. Wassenberg schrieb die Nachricht drei Jahre nachher, als die Seuche in Emmerich wütete.

VIII.

Gilde-Ordnung vom Jahre 1653.

Verfasser der nachstehenden Ordnung oder Statuten der Gilde war im Jahre 1653 der damalige Gildemeister Johann Vestiens. In einer Vorrede sagt er, daß die Gilde „zu Gottes Ehre und Dienst, zur Stiftung und Unterhaltung von Liebe, Friede und Einigkeit, zu christlichem Verkehr, zu

[1]) Pfarrer Dr. Liesen machte mich auf diese Stelle aufmerksam.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Hülfe und Trost der armen und elendigen notleidenden Menschen und zum Beistand derjenigen, welche von Gott mit der schauerlichen Krankheit der Pestilenz heimgesucht werden, vor unvordenklichen Jahren von katholischen Christen gestiftet sei." Ob der letzte Zweck, nämlich Beistand für die Pestkranken, schon von Gründung der Gilde an bestanden hat, glaube ich bezweifeln zu müssen. Der Verfasser bemerkt dann weiterhin, daß der ursprüngliche Stiftungsbrief vor vielen Jahren verloren gegangen sei und man nicht wisse mit welchen Mitteln die Gilde nun schon etliche Jahrhunderte unterhalten sei. Da im Laufe der Zeit, namentlich in schweren Kriegszeiten etliche Mißbräuche und Gebrechen in die Gilde eingetreten seien, hätten die gegenwärtigen Gildebrüder einstimmig beschlossen, dieselben abzuschaffen und die guten Gebräuche und Gewohnheiten, welche von altersher beobachtet wurden, mit den nachfolgenden Statuten wieder einzuführen. Auf frühere schriftliche Statuten wird nirgends hingewiesen, und so scheint es mir, daß solche nicht vorhanden waren und die Ordnung traditionsmäßig feststand. Da die Darstellung des Verfassers oft sehr weitschweifig ist, geben wir mehrere Stellen in kürzerer Fassung wieder, ohne daß die Deutlichkeit dadurch eine Einbuße erleidet.

A. Allgemeine Ordnung.

1) Fortan soll nur ein solcher in die Bruderschaft aufgenommen werden, der sich zur katholischen Religion bekennt [1]), einen ehrlichen Handel und Wandel führt, im guten Rufe steht und auch friedliebend ist.

2) Fällt ein Gildebruder von der katholischen Religion ab und wendet er sich zu einer anderen Religion, besudelt er sich sonst mit bösen Werken, so soll er nicht mehr als Mitglied angesehen und sein Name im Gildenbuche ausgestrichen werden.

[1]) Hiernach gehörten vordem auch Akatholiken zur Gilde.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

3) Kehrt ein Abgefallener in den Schoß der Kirche zurück, so soll ihm auf sein Ansinnen der frühere Gildestuhl mit allen Privilegien wiedergegeben werden, wofür er aber ein beliebiges Almosen an die Armen der Gilde entrichten muß.

4) Der regierende Gildemeister und die Altgildemeister sollen fleißig Sorge dafür tragen, daß die Statuten pünktlich beachtet werden und sowohl die ordentlichen als außerordentlichen Verzehrungen nebst anderen Auslagen möglichst wenig auf Kosten der Gildekasse kommen.

5) Mit Genehmigung sämtlicher Gildebrüder sind folgende Schriftstücke gemacht: Das vorliegende mit den Statuten der Gilde, (welche nur mit Billigung der Gilde verändert werden dürfen).[1] Ein Memorienbuch aller Wohltäter, worin auch unter einem besonderen Titel die Namen der gewählten Gildemeister, der neuen Gildebrüder, der Rektoren und der Armen der Gilde verzeichnet werden sollen. Ein Registerbuch über alle Renten und Einkünfte.[2] Ein Lagerbuch über Renten- und Schuldbriefe.[2] Ein Buch über Einnahme und Ausgabe des zeitlichen Gildemeisters.[2] Ein Buch über alle liquidierten Rechnungen des Gildemeisters (Ein Seelenbuch, worin alle gestorbenen Gildbrüder und Gildschwestern nebst ihren Kindern verzeichnet werden). Außer dem zeitlichen Gildemeister soll niemand in die vorgenannten Bücher etwas schreiben oder umändern. Wofern mit Zustimmung der Gildemeister darin etwas abgeändert wird, soll es am Rande gegenüber dem betreffenden Posten oder unter diesem verzeichnet werden.

6) Ist jemand von der Bruderschaft, es sei eine Manns- oder Frauenperson, gestorben, so sollen alle Gildegenossen, welche durch den Boten eingeladen werden und keinen triftigen Entschuldigungsgrund haben, den Leichnam zum Grabe begleiten unter Strafe von drei Stübern für den Gildeboten.

[1]) Das in Klammer Stehende ist durchgestrichen, also später abgeändert.

[2]) Diese Bücher sind nicht mehr vorhanden; auch fehlt das Verzeichnis der Wohltäter und der Armen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

7) Alle Angehörigen der Gilde müssen sich hüten vor Zwietracht, Zank, Schimpfereien, Schlägerei und vor Widersetzlichkeit gegen den Gildemeister und die Altgildemeister.

8) Wofern dergleichen Dinge bei ordentlichen oder außerordentlichen Versammlungen vorkommen, müssen die Gildemeister nach Möglichkeit sich befleißigen, mit guten Ermahnungen den Frieden herzustellen; sie sollen aber dem Urheber und dem Mitschuldigen eine Strafe auflegen entweder zum Besten der Gilde oder zum Vorteil der Gildearmen, und das Strafgeld soll unverzüglich entrichtet werden.

9) Falls der Schuldige nach dreimaliger Ermahnung diese noch verachtet, oder wenn er die auferlegte Strafe nicht bezahlen will, soll er als ein ungehorsamer Friedensstörer aus der Gilde entfernt werden und keine Hoffnung haben, daß er späterhin wieder aufgenommen werde, es sei denn, daß er mit den Vorstehern der Gilde demnächst vollkommen sich abfinde und obendrein noch ein halbes Malter Roggen für die Armen gebe.

10) Wenn jemand die Gilde im allgemeinen oder das Kollegium der Gildemeister verläumdet oder lästert, soll er dafür arbitratisch gestraft und nach Umständen nicht mehr als Gildebruder anerkannt werden.

11) Die gewöhnliche Gildesprache, welche hauptsächlich dient zur Bestimmung des Platzes, wo das jährliche Freudenfest gehalten wird, soll in jedem Jahre am 27. Dezember, nachmittags um ein Uhr in der Pastorat von St. Adelgundis stattfinden, woselbst man, wie von altersher gebräuchlich ist, mit einem Gastwirt über die Bewirtung akkordieren soll, und hierbei soll ein Wirt, welcher Gildebruder ist, anderen, die nicht zur Gilde gehören, vorgezogen werden.

12) Zur Gildsprache sollen im Auftrage des regierenden Gildemeisters durch den Gildeboten alle Brüder eingeladen werden.

13) Hat man sich mit einem Gastwirt vereinbart und sind andere Sachen nicht mehr zu verhandeln, so mögen die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gildebrüder zum Hause des bestimmten Wirtes gehen, um daselbst den Wein zu probieren.

14) Das Freudenfest wird jährlich am Feste des h. Antonius, am 17. Januar, am folgenden und nach Umständen auch am dritten Tage gehalten. An diesen Tagen soll die Gilde nachmittags um drei Uhr bei dem Wirte sich einfinden. (Zu diesem Feste sollen eingeladen werden der Dechant von St. Martini, der Rektor der Gilde und der regierende Bürgermeister von Emmerich oder sein Stellvertreter, welche freie Zehrung haben.)

15) Niemand soll zum Freudenfeste Nichtmitglieder einladen oder mitbringen ohne Einwilligung des regierenden Gildemeisters und zwar unter Strafe von zwei Viertel Weins für die Gilde.

16) Am Morgen des Antoniustages sollten alle vorher eingeladenen Gildebrüder nach altem Gebrauch in der Adelgundiskirche, jetzt aber in der Kapelle der Pastorat erscheinen, um der Seelenmesse, der Predigt und dem Hochamte beizuwohnen und um ihren Gehorsam, zum Zeichen daß sie Gildebrüder sind, wenigstens mit einem klevischen Stüber an den Gildeboten entrichten. Kann jemand nicht persönlich erscheinen, so soll er den Gehorsam durch einen andern bezahlen und durch den Gildeboten verzeichnen lassen.

17) Bezahlt jemand seinen Gehorsam nicht, oder läßt er ihn nicht bezahlen, so verfällt er im ersten Jahre in eine Strafe von einem Pfund Wachs. Bleibt er auch im zweiten Jahre den Gehorsam schuldig, so muß er als Strafe zwei Pfund Wachs entrichten. Läßt er es auch im dritten Jahre an der Entrichtung fehlen, so trifft ihn eine Strafe von drei Pfund Wachs. Wenn er sodann vom regierenden Gildemeister an seine Verpflichtungen erinnert worden ist und im vierten Jahre den Gehorsam und die Strafgelder nicht entrichtet, soll er nicht mehr als Gildebruder angesehen werden.

18) Jeder Gildebruder soll seinen Anteil zahlen zu den Kosten der Verzehrung und zu sonstigen Auslagen bei der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Gildsprache und am Freudenfeste, jedoch so, daß die Verehrung an Wein von der Verzehrung abgezogen wird. Sollten die Kosten der Verzehrung dann noch zu hoch sich belaufen, so soll auf Guchachten der Gildemeister die Kasse der Gilde zur weiteren Entlastung der Gildebrüder einen Teil davon übernehmen.

19) Gildebrüder, welche weder bei der Zehrung am Tage der Gildsprache, noch an irgend einem Tage des Freudenfestes zugegen gewesen sind, sollen nicht schuldig sein, etwas zu den Kosten der Verzehrung und zu anderen Auslagen beizutragen.

20) Wenn jemand bei der Zehrung am Tage der Gildsprache zugegen, aber an den Tagen des Freudenfestes abwesend war, ferner wenn jemand nur an einem Tage des Freudenfestes mitgezecht hat, soll er nur für einen Tag bezahlen. Andere hingegen, welche an jedem Tage des Freudenfestes mitgefeiert haben, sollen für jeden Tag bezahlen, und hierbei soll nicht berücksichtigt werden, ob sie bei der Zehrung am 27. Dezember zugegen waren oder nicht.

21) Wird die Quote der Verzehrung festgestellt, so soll nicht Rücksicht darauf genommen werden, ob jemand früh oder spät gekommen oder weggegangen ist, sondern der eine soll soviel wie der andere entrichten, wenngleich auch an einem Tage mehr oder weniger verzehrt ist, als an dem anderen.

22) Kein Gildemeister soll bei der Gildsprache, oder beim Freudenfeste fehlen, es sei denn, daß er wegen Krankheit, Unmöglichkeit, Abwesenheit und aus anderen wichtigen Gründen entschuldbar wäre.

23) Ein neuer Gildebruder soll für seinen Eintritt an den Antoniusaltar ein Pfund Wachs, an die Armen der Gilde ein halbes Malter Roggen, an Antonius-Pesthof ein Tannenbrett, an die Gilde vier Viertel Wein und an den Gildboten eine Kanne Wein mindestens geben, wofern er sich nicht freigebiger zeigen will, und dafür soll er dann an

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

einem Tage freie Zehrung haben. Diese Gaben sollen durch den Gildboten in der Versammlung sofort öffentlich verkündigt werden.

24) Wenn jemand die vorgenannten Gaben innerhalb eines Jahres nicht gibt, soll er nach vorhergegangener Mahnung des Gildemeisters zu Gildeversammlungen nicht mehr eingeladen und als Gildebruder ferner nicht anerkannt werden.

25) Die Wahl eines zeitlichen Gildemeisters soll jährlich am Antoniustage stattfinden, nachdem die Rechnung des letzten Gildemeisters richtig befunden, abgeschlossen und unterzeichnet ist.

26) Für diese Wahl sollen die sämtlichen Gildemeister solche ernennen, welche sie für die Verwaltung des Amtes am geeignetsten halten.

27) Zu dem Ende sollen sie fünf oder sechs Namen aufzeichnen und die Namen derjenigen, welche sie am meisten geeignet erachten, voranstellen.

28) Hierauf soll sich der zeitliche Gildemeister mit diesen Namen in die Versammlung der Gilde begeben, dieselben dem anwesenden (Bürgermeister als Obergildemeister oder dessen Stellverteter) übergeben, damit aus ihnen durch Stimmabgabe ein Gildemeister gewählt werde.

29) Mit dem Abstimmen soll es folgendermaßen gehalten werden. Es sollen zuerst (der Bürgermeister),[1]) dann der regierende Gildemeister, hierauf die Altgildemeister, von diesen der älteste zuerst, sodann fortfahrend bis zum jüngsten und endlich die gemeinen Gildebrüder ihre Stimme abgeben. Hierbei soll man nur auf Qualifikation sehen und nicht von besonderer Zuneigung und Gewogenheit sich leiten lassen.

30) Wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, soll an den Freudentagen mit dem Silberwerk geziert und das ganze Jahr regierender Gildemeister sein. Er ist nicht verpflichtet, länger als zwei Jahre im Amte zu bleiben, (ohne

[1]) Bekanntlich hatte später der Bürgermeister kein Wahlrecht mehr.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

neue Wahl, wofern er nach Ablauf des ersten Jahres oder zu anderer Zeit nicht befreit oder entlassen wird.)

31) Der gewählte Gildemeister soll während seiner Amtszeit von allen Angehörigen der Gilde als Haupt und Regierer anerkannt und respektiert werden, (wobei die Oberherrlichkeit des Bürgermeisters unvermindert bleiben muß); auch soll er bei allen Versammlungen den ersten Platz einnehmen, und keine Person, mag sie noch so hervorragend sein, darf ihm dabei vorgezogen werden. (Bevor der Gewählte den Silberschmuck[1]) und den Glückwunsch empfängt, soll der älteste Gildemeister dem abtretenden Gildemeister im Namen der gesamten Gilde für die geleisteten Dienste Dank abstatten und den Neugewählten beglückwünschen, es sei denn, daß die Danksagung wegen schlechter Amtsführung oder aus anderen Gründen unterbleiben muß.)

32) Sollte der zeitige Gildemeister sterben, aus der Stadt wegziehen, das Amt nicht mehr bedienen können, oder desselben unwürdig werden, dann soll der letztabgegangene Gildemeister, und wenn dieser nicht mehr lebt, dessen Vorgänger das Jahr hindurch bis zum nächsten Antoniustage regierender Gildemeister sein.

33) Wenn jemand einmal, und zwar längstens zwei Jahre hindurch, das Amt des Gildemeisters bekleidet hat, ist er nicht verpflichtet, es zum zweiten Male anzunehmen, wenngleich bei der Wahl die meisten Stimmen auf ihn gefallen sind.

34) Alle Altgildemeister und Gildebrüder müssen in Angelegenheiten der Gilde auf Ladung des regierenden Gildemeisters zur bestimmten Zeit und Stelle erscheinen unter Verlust ihres Stimmrechts und im Notfalle unter Strafe einer Flasche Wein, wofern sie unter Androhung dieser Strafe citiert sind. Hiervon sind entschuldigt die Kranken, die Unvermögenden und solche, die sich auswärts befinden.

[1]) Im Jahre 1619 schenkte Bürgermeister Gaem der Gilde „altes Silber," woraus dieser Schmuck wohl verfertigt ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

35) Ein jeder, welcher zu dieser Bruderschaft gehört, soll in strafbaren, die Gilde angehenden Sachen, soweit dieselben nach Billigkeit abgemacht werden können, unter dem Urteil des regierenden Gildemeisters und der Altgildemeister stehen und das Strafgeld nach ihrem Gutachten zahlen, wofern er aus der Gilde nicht entfernt werden will, jedoch unbeschadet der Brüchten und Strafen des städtischen Oberhauptes.

36) Alle anderen, in den vorgenannten und noch folgenden Statuten nicht erwähnten Vorfälle sollen von dem regierenden Gildemeister und den Altgildemeistern entschieden werden.

Zur wahren Beurkundigung haben wir diese Ordnung wissentlich mit eigener Hand unterschrieben. Geschehen binnen Emmerich am 17. Februar 1653.

B. Ordnung für den regierenden Gildemeister.

1) Der regierende Gildemeister, als Haupt der Gilde und Provisor der Armen derselben, soll haben die vornehmste Leitung der ganzen Gilde und was damit zusammenhängt, wie auch das Recht der Zusammenberufung, namentlich die anderen Gildemeister und auch die sämtliche Gilde zu versammeln, so oft es nötig ist.

2) Die Einladung der Gildebrüder zur Gildsprache und zum jährlichen Freudenfeste soll aber durch den Gildboten am Tage vorher geschehen, zu anderen Zehrtagen jedoch am vormittag.

3) Er soll bei allen Beratungen den ersten Vorschlag haben und die Stimmen anderer einsammeln.

4) Bei Stimmengleichheit entscheidet er.

5) Bei öffentlichen und ordentlichen Versammlungen der Gilde braucht er für die Verzehrung nichts beizutragen.

6) Der letzte abgegangene Gildemeister soll dem regierenden Gildemeister auf dessen Gesuch in notwendigen Fällen, besonders beim Eintreiben der Einkünfte von Unwilligen, hülfreich zurseite stehen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

7) Der Gildbote soll in betreff seines Amtes unter dem Befehl des regierenden Gildemeisters stehen.

8) Letzterer kann einen Gildeboten, der sich ihm widerspenstig zeigt oder sonst sich nicht geziemend verhält, aus dem Dienst entlassen und einen anderen, der geeignet ist, anstellen, jedoch nur mit Kenntnis und Einwilligung sämtlicher Gildemeister.

9) Er soll dem neuen Gildeboten bei der Anstellung 1/4 Reichstaler geben und diese Ausgabe in Rechnung bringen.

10) Er allein hat die Macht, um Lötchen an Arme zu geben, wobei er jedoch berücksichtigen soll, daß Meistbedürftige dieser Stadt, Bürger, Bürgerinnen und Bürgerkinder anderen Einwohnern und Fremdlingen, wenn sie auch ebenso arm sind, vorgezogen werden müssen.

11) Gleichfalls ist er befugt, Armen, welche durch schlechtes Betragen sich des Almosens unwürdig machen, die katholische Religion verlassen und zum Wohlstand gelangen, mit Kenntnis der anderen Gildemeister das Lötchen zu nehmen, ferner dem Gildeboten zu gebieten, daß er fortan an solche nichts mehr ausspende.

12) Da sich beim Ausspenden der Almosen nach und nach verschiedene Verkehrtheiten vorgefunden haben, indem einige, welche nicht zu den Armen der Gilde gehörten, unter dem Vorwand, daß sie dazu gehörten, durch Ränke bei der Spendung erschienen und Anteil daran hatten, so ist hiermit festgestellt, daß der regierende Gildemeister behufs Aufhebung solcher Mißbräuche kurz nach Antritt seines Amtes alle Armen der Gilde vor sich kommen lasse, von ihnen das Lötchen fordere, ihren Namen, Zunamen und Wohnplatz in das Gildebuch eintrage, darauf bei Verlesung ihrer Namen die Lötchen zurückgebe, und wenn er den erwähnten Mißbrauch wahrnimmt, sich in der Kirche bei der Spendung einfinde, daselbst den Namen eines jeden Armen ablese und diesem das Almosen zukommen lasse. In dieser Weise soll

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

er von acht zu acht Tagen so oft verfahren, bis er entdeckt, wer den Mißbrauch übt.

13) Er soll auch zu solchem Ende den Namen, Zunamen und Wohnplatz derjenigen Armen im Buche verzeichnen, welche an Stelle verstorbener, entlassener und fortgezogener Armen von ihm angenommen sind. Dabei soll er bemerken, an wessen Stelle jemand gekommen ist, damit die Anzahl Armer immer vorhanden ist.

14) Er soll einem jeden Armen gleich im Anfange einschärfen, daß dieser dasjenige tue, was die unten folgende Ordnung für die Armen verlangt.

15) Wird der Platz eines Armen vakant, so soll der Gildemeister durch den Gildeboten oder denjenigen, dem der Platz übergeben ist, die Rückgabe des Lötchens fordern.

16) Der jetzt neugemachte Stempel[1]) der Lötchen soll fortan beim regierenden Gildemeister und nicht bei einem Zinngießer oder einem andern aufbewahrt werden.

17) Desgleichen sollen alle Gerätschaften und Kirchen-Ornamente der Gilde, welche außerhalb der Kirche sich befinden, ferner Bücher, Dokumente und dergleichen bei ihm allein in Bewahr sein, es sei denn, daß mit Kenntnis und Belieben der Altgildemeister etwas andern übergeben und geliehen wird. Davon soll der regierende Gildemeister Aufzeichnung machen und wenn es nötig ist, eine Bescheinigung sich geben lassen, damit er es zu allen Zeiten zurückfordern kann.

18) Er muß alles, was der Gilde gehört, sorgfältig in acht nehmen und den Vorteil der Gilde und ihrer Armen nach Möglichkeit fördern, auch muß er alles, was er gemäß Inventar von seinen Vorgängern, namentlich vom letzt abgegangenen Gildemeister empfangen hat, in gutem Verwahr und Zustande erhalten und dasselbe an den ihm folgenden Gildemeister gegen Bescheinigung unverzüglich überliefern. Alles, was bei ihm verloren geht, hat er zu verantworten

[1]) Dieser ist noch vorhanden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und muß er mit seinen eigenen Mitteln an die Gilde vergüten, ausgenommen Fälle von Kriegsgewalt, Brand, Raub und dergleichen.

19) Es sollen über die Gerätschaften, kirchliche Ornamente und Bücher zwei gleichlautende Inventarien angefertigt werden, von welchen das eine bei dem regierenden Gildemeister und das andere bei seinem Stellvertreter verwahrt werden muß.

20) Der regierende Gildemeister soll während seiner Amtszeit den Antoniushof in gutem Zustand erhalten, Rentmeister der Gilde sein und die Verwaltung über Einnahme und Ausgabe haben, ohne einen zeitlichen Lohn aus den Mitteln der Gilde für seine Mühe zu bekommen; er soll vielmehr seine Arbeiten aus reiner Liebe zu Gott verrichten!

21) Er soll mit dem Gelde der Gilde in der Adelgundiskirche vor dem Antoniusaltar, gegenwärtig aber in der Kapelle der Pastorat an bestimmter Stelle, nach Beendigung des Hochamtes ein Viertel Pfund guter Butter nebst einem Weißbrod von einem Stüber, in der Fastenzeit aber noch eine Tonne guter Heringe auch an allen Sonntagen und zu dem einmal in der Faftenzeit ein Quart Rüböl an jeden Armen der Gilde durch den Gildeboten ausspenden lassen.

22) Die Spendung soll an allen Sonntagen geschehen, ausgenommen wenn Weihnachten und das Fest Maria Himmelfahrt auf einen Sonntag fällt; dann soll sie, wie Ostern und Pfingsten, am folgenden Montag vorgenommen werden.

23) Der Gildemeister soll jährlich am Antoniustage nachmittags im Hause des Gastwirtes vor (dem Bürgermeister und) gesamter Gilde öffentlich seine Rechnung ablegen, und wofern bei Abschluß derselben sich zeigt, daß er mehr eingenommen als ausgegeben hat, soll er nach Abschluß der ersten Rechnung den Ueberschuß bei den Einnahmen der letzten Rechnung bemerken, beim Abschluß der letzten Rechnung aber den Ueberschuß in barem Gelde dem ihm folgenden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gildemeister übergeben, der ihn in Rechnung bringen muß, oder er soll verpflichtet sein, für den Ueberschuß sofort genügende gerichtliche Versicherung zu stellen, daß er ihn mit Zinsen zur bestimmten Zeit zahlen wolle. Läßt er es daran fehlen, so soll der folgende Gildemeister ihn auf seine Kosten auf dem Wege des Rechtes zu wirklicher Bezahlung zwingen.

24) Bevor er wirklich Genüge geleistet hat, soll er nicht befugt sein, irgendwelche noch unbezahlte Einkünfte der Gilde einzufordern, sondern diese soll der nachfolgende Gildemeister einnehmen.

25) Sollte sich beim Abschluß der letzten Rechnung ergeben, daß er mehr ausgegeben als eingenommen hat, so soll der nachfolgende Gildemeister es unverzüglich bei erster Gelegentheit und zwar aus dem ersten Empfang der Renten ihm zurückbezahlen.

26) Bei Aufstellung der Rechnung soll er zuerst den Empfang, dann die Ausgabe anführen und zwar unter verschiedenen Titeln, nämlich zunächst den Ueberschuß des vorigen Gildemeisters, dann die jährlichen Geldrenten, hierauf die Kornrenten, sodann die Geldpachten, ferner die Einkünfte von Antoniushof, weiterhin das Eintrittsgeld neuer Gildebrüder, darauf den Erlös aus den Armenbüchsen, anschließend daran das Gehorsamsgeld, hierunter die abgelegten Kapitalien und endlich das außerordentliche Einkommen.

27) In der Ausgabe müssen stehen, erstens das gezahlte Defizit für den abgegangenen Gildemeister, dann die Kosten für ordentliche und außerordentliche Verzehrungen, hierauf der Lohn für Diener, sodann die Auslagen für den Altar, ferner der Betrag für Spendungen an die Armen, weiterhin die ausgesetzten Kapitalien, darauf die Reparaturkosten bei Antoniushof und endlich außerordentliche Ausgaben.

28) Diese Titeln müssen in jeder Rechnung angeführt werden.

29) Der zeitliche Gildemeister muß beim Aufstellen seiner Rechnung besonders darauf achtgeben, daß er beim Titel

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

„Einkommen von Geldrenten" die Art einer jeden Rente einzeln angebe, ferner den Namen und Zunamen desjenigen, der die Rente zuerst ausgestellt hat, auch den Namen und Zunamen desjenigen, der augenblicklich das Unterpfand dafür besitzt, sodann den Ort oder die Straße, wo das Unterpfand gelegen ist und endlich den Verfalltag, damit die Gilde so die Stätigkeit ihres Besitzes desto besser feststellen kann. Zur Vermeidung von Konfusion muß er bei jedem Posten des Empfangs das Jahr hinzusetzen, wann die verfallenen Renten und Einkünfte entrichtet sind. Er soll auch verzeichnen Namen und Zunamen derjenigen, die zu seiner Zeit in die Gilde eingetreten sind, ferner ob diese das Eintrittsgeld gezahlt haben oder nicht, wieviel ein jeder für das halbe Malter Roggen gegeben hat, und wenn dieser in natura geliefert wurde, wie hoch der Preis desselben zur Zeit der Lieferung war.

30) Er muß beim Ablegen seiner Rechnung alle bedeutenden Posten, besonders bei der Ausgabe, mit Quittung bescheinigen.

31) Wofern er dies unterläßt und er am Antoniustage die Rechnung nicht vorlegt, und diese aus wider ihn streitenden Gründen nicht abgeschlossen wird, soll er nach Gutbefinden der Altgildemeister straffällig sein.

32) Er soll Einkünfte, die in seiner Amtszeit nicht verfallen sind, ohne Einwilligung von demjenigen, in dessen Zeit sie zu zahlen sind, nicht einfordern und erheben; doch sollen die Fälle in Artikel 25 und 35 hiervon ausgenommen sein.

33) Behufs Erhaltung der Bruderschaft ist provisorisch festgestellt, daß der regierende Gildemeister alle Renten, die in seiner Amtsperiode verfallen sind, in Rechnung bringe, mag er sie wirklich empfangen haben oder nicht, ausgenommen nur der Fall, daß ein Schuldner offenkundig zahlungsunfähig ist.

34) Die nicht empfangenen Renten mag er zur Zeit

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

seiner Amtsperiode auf Kosten der Gilde, soweit die Gerichtsgebühren sich beliefen, nach seinem Abgange aber auf seine eigenen Kosten einfordern.

35) Jedoch sollen Gildemeister, welche einen Rückstand zu fordern haben, da sie Renten nicht bezahlt bekommen konnten, späterhin wenn Renten der Gilde vorhanden sind, mit diesen entschädigt werden; sie müssen aber dann ihren Anspruch mit eigener Hand an die Gilde übertragen, damit diese ihn zum Vorteil ihrer Armen eintreibe.

36) In wichtigen Angelegenheiten soll der Gildemeister nichts tun, befehlen oder geschehen lassen, ohne Wissen und Willen der Altgildemeister.

37) Er soll auch ohne Kenntnis und Bewilligung derselben keine Kapitalien kündigen und erheben.

38) Er muß dafür sorgen, daß abgelegte Kapitalien nicht nutzlos bei ihm liegen bleiben, sondern mit anderem vorhandenen Gelde auf Renten ausgesetzt werden und zwar bei erster Gelegenheit bei geeigneten Leuten, die gerichtlich genügende Sicherheit, nicht bloß eine Handschrift geben.

39) Diese Aussetzung soll er jedesmal vornehmen mit Kenntnis und Einwilligung und nach vorhergehender Ueberlegung mit seinem Stellvertreter und mindestens mit zwei der ältesten Gildemeister.

40) Handelt er dagegen, so ist er allzeit dafür verantwortlich und muß er die Gilde schadlos halten.

41) Er soll von allen Schuldnern für ihre Schuld gerichtliche und genügende Sicherheit fordern und wenn diese verweigert wird, die Schuld durch das Gericht auf Kosten der Gilde in Höhe der Gerichtsgebühren beitreiben.

42) Ferner soll er sich große Mühe geben, daß die jährlichen Renten namentlich die Kapitalien, welche abgelegt werden sollen und in altem Gelde angeschrieben stehen, nach ihrem richtigen Werte ausgezahlt werden.

43) Er soll auch alle Schenkungen an die Gilde bei-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

treiben, ferner in Gegenwart des Stellvertreters oder zwei der ältesten Gildemeister die Armenbüchsen leeren.

44) Wenn jemand aus der Gilde entfernt ist oder durch Zuwiderhandlung die Mitgliedschaft verloren hat, soll er vom zeitlichen Gildemeister nicht mehr zu Versammlungen der Gilde aufgefordert oder eingeladen werden, es sei denn, daß er später nach vorhergehender Genugtuung wieder zugelassen ist.

45) Ein regierender Gildemeister soll jedesmal den neuen Gildebrüdern die unten folgenden, auf sie bezüglichen Artikel bei ihrem Eintritt vorlesen. [1])

46) (Er selbst oder ein anderer soll einem neuen Rektor der Gilde den Fundationsbrief über den Altar des h. Antonius und h. Odulphus in Gegenwart eines gesetzlichen Notars und zwei glaubwürdiger Zeugen vorlesen und darüber notariellen Akt anfertigen lassen).

47) Ebenfalls soll er jedem Armen, den er zum Genuß der Almosen zuläßt, die „Ordnung für die Gildearmen" vorlesen und ihm seine Pflicht tief einprägen.

48) In gleicher Weise soll er einem neuen Gildeboten die unten folgenden Artikel für sein Amt vorlesen und ihn über seine Pflichten unterrichten.

49) Ferner soll er alle, welche der Gilde oder ihren Armen Wohltaten erwiesen haben, mit Name und Zuname in das Buch der Wohltäter eintragen und dabei die Wohltat, Schenkung oder Verehrung, wenn sie von Bedeutung ist, mit allen Umständen verzeichnen. Beim nächstfolgenden Antoniusfeste muß er sodann die betreffende Wohltat mit geziemender Danksagung der gesamten Gilde öffentlich verkünden.

50) Wenn der Gildemeister durch Versäumnis oder Fahrlässigkeit der Gilde Schaden bereitet, muß er ihn mit seinen Mitteln ersetzen.

[1]) Dies war anfänglich Aufgabe des Gilderektors.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

51) Der Gildemeister ist nicht befugt, neue Gesetze zu machen ohne Zutun und Billigung sämtlicher Altgildemeister.

52) Er ist verpflichtet, auf Ansinnen der Altgildemeister Gildebücher, Schriften, Gerätschaften oder andere Sachen unweigerlich herzugeben.

53) Bei der Gildsprache am 27. Dezember, an den Tagen des Freudenfestes und bei anderen öffentlichen Versammlungen soll der Gildemeister die Namen der anwesenden Gildebrüder aufzeichnen und gute Aufsicht führen über die Verzehrung.

C. Das Amt eines Rektors.

1) Ein zeitiger Pastor der Gilde soll sich bei Verrichtung seines Amtes richten nach dem Inhalte des Fundationsbriefes vom 1. August 1526. Dieser Brief soll in Kraft sein und bleiben, ausgenommen die Bestimmungen, welche heutigen Tags nicht mehr beachtet werden können.

2) Er soll dafür genießen die jährlichen Einkünfte und Renten, welche im Fundationsbriefe angegeben sind, soweit man im Besitze derselben ist.

3) Außerdem soll er in jetziger Zeit als Jahrgehalt 31 Daler und 1 Daler für Anwesenheit in der Seelenmesse erhalten. Diese Summe soll er am Ende eines jeden Jahres, nämlich am Antoniustage, vom regierenden Gildemeister empfangen.

4) Der Pastor soll das Seelenbuch aufbewahren und in dasselbe alle gestorbenen Gildebrüder und Gildeschwestern nebst ihren Kindern mit Name Zuname und Datum des Sterbetages auf Ansinnen der Erben oder Fremden eintragen. Dafür soll er eine Verehrung bekommen, deren Größe im Belieben dessen steht, der die Eintragung geschehen läßt.

5) Er ist verpflichtet, am Feste des h. Antonius in der Adelgundiskirche, jetzt aber in der Kapelle des Pfarrhauses, Predigt und Hochamt zu halten und unter letzterem die im

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Seelenbuch verzeichneten Namen der verstorbenen Brüder und Schwestern abzulesen, damit für diese ein gemeinsames Gebet verrichtet werde.

6) Er soll das Antoniusfest am vorhergegenden Sonn- oder Festtag durch den Pfarrer von St. Adelgundis in der Kirche bei der Predigt verkündigen lassen.

7) Er soll beim Freudenfeste am St. Antoniustage nach der Mahlzeit für die Seelen der genannten Verstorbenen und für alle Wohltäter der Gilde ein öffentliches Gebet verrichten. (Den neuen Gildebrüdern soll er bei ihrem Eintritt die auf sie bezüglichen Artikel vorlesen).

D. Das Amt eines Gildeboten.

1) Niemand soll als Gildebote angenommen werden, der im schlechten Rufe steht, ehrlos ist und nicht zur katholischen Religion sich bekennt.

2) Ein Gildebote, welcher zur Zeit seiner Bedienung von der katholischen Religion abfällt, sich mit strafbaren bösen Taten befleckt oder sonst der nachfolgenden Ordnung hartnäckig zuwiderhandelt, soll seines Amtes beraubt werden.

3) Der Gildebote soll an allen Sonntagen des Jahres im Hause des regierenden Gildemeisters oder an dem von letzterem bestimmten Platze die Butter und das Weißbrod für die Spendung und außerdem in der Fastenzeit die Heringe und das Oel abholen und in die Adelgundiskirche vor den Antoniusaltar, jetzt aber in die Kapelle der Pastorat bringen und nach Beendigung des Hochamtes die Almosen an die Armen der Gilde austeilen.

4) Das Abholen und Austeilen soll nicht geschehen am Oster- und Pfingsttage, ferner nicht am Weihnachtstage und am Feste Maria Himmelfahrt, wenn diese Feste auf einen Sonntag fallen. Die Spendung soll dann am nächstfolgenden Montag von ihm vorgenommen werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

5) Bei der Ausspendung soll er sorgfältig darauf achten, daß Unberechtigte sich nicht dabei einfinden, damit den Armen der Gilde das Almosen nicht entzogen wird.

6) Am Antoniustage soll er in der Pfarrkirche, jetzt aber in der Kapelle des Pfarrhauses das Gehorsamsgeld von den Gildebrüdern in Empfang nehmen, die Namen der Zahlenden aufzeichnen und den Erlös dem Gildemeister überreichen.

7) Auf Anordnung des Gildemeisters oder dessen Stellvertreters soll er die ihm angegebenen Mitglieder der Gilde zu ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen berufen, über die Ausführung dieses Auftrags Bericht erstatten und bei Versammlungen nach Belieben des Gildemeisters aufwarten. Diesem muß er bei vorzunehmenden Botschaften, um das Eintrittsgeld neuer Gildebrüder und Strafgelder einzufordern, und in anderen Fällen, die sein Amt betreffen, gehorsam sein.

8) Werden ihm einige geheime, die Gilde betreffenden Sachen anvertraut, so soll er dieselben für sich geheim halten und keinem mitteilen bei Verlust des Amtes.

9) Er soll für seine Bedienung jetzt jährlich 14 Daler Gehalt beziehen und um Neujahr empfangen.

10) Außerdem soll er frei sein von allen Verzehrungskosten bei allen ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen, am jährlichen Freudenfeste und von jedem neuen Mitgliede eine Kanne Wein und von jedem Bruder, welcher beim Begräbnis eines Bruders oder einer Schwester ohne triftigen Grund nicht erscheint, drei Stüber haben.

E. Ordnung für die Armen der Gilde.

1) Zur Spendung der Almosen dieser Gilde kann nur ein römisch-katholischer Christ zugelassen werden.

2) Jeder soll sich behufs Genusses der Spendung beim regierenden Gildemeister anmelden, von ihm sich anschreiben lassen und das Lötchen empfangen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

3) Er soll bei der römisch-katholischen Religion bleiben und strafbarer Handlungen sich enthalten.

4) Er soll an allen Sonn- und Festtagen, wenn gespendet wird, in der Adelgundiskirche dem Hochamte und am Feste des h. Antonius der Seelenmesse, der Predigt und dem Hochamte beiwohnen und nach Beendigung des Sonntags-Hochamtes persönlich das Almosen in Empfang nehmen, es sei denn, daß er krank oder lahm wäre, in welchem Falle er es durch einen anderen abholen lassen kann.

5) Nur derjenige wird fortan seinen Anteil bei der Ausspendung bekommen, welcher sein Lötchen mitbringt und es dem Gildeboten zeigt oder zeigen läßt.

6) Jeder Arme soll dem Gildemeister gehorsam sein, im Gottesdienst sich andächtig verhalten und beim Austeilen sich bescheiden zeigen.

7) Er soll im Gewissen verpflichtet sein, für den Genuß des Almosens zu Gott dem Herrn zu flehen für den regierenden Gildemeister, die Wohltäter der Gilde und für die Seelen der gestorbenen Mitglieder der Gilde.

8) Falls jemand diese vorgenannten Artikel gänzlich oder teilweise nicht beachtet, soll ihm das Almosen genommen werden.

F. Ordnung für die neuen Gildebrüder.

1) Alle, welche der Gilde angehören, sollen sich hüten vor Zwietracht, Zank, Scheltworten, Schlägerei und ihren Folgen, namentlich auch vor Widersetzlichkeit gegen die Gildemeister, unter Strafe, welche die letzteren bestimmen.

2) Hat jemand die dreimal an ihn ergangene Ermahnung verachtet oder will er die ihm auferlegte Strafe nicht bezahlen, so soll er nicht mehr zu Versammlungen berufen werden und die Rechte der Gilde verloren haben, es sei denn, daß er später mit den Vorstehern sich vollständig abfinde und zudem ein halbes Malter Roggen für die Armen der Gilde gebe.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

3) Wer verächtlich die ganze Gilde oder die Gildemeister verklatscht oder verläumdet, soll arbitrarisch bestraft und nach Verhältnis der Sache nicht mehr als Gildebruder anerkannt werden.

4) Niemand soll zum Freudenfeste andere, welche nicht zur Gilde gehören, ohne Vorwissen und Einwilligung des Gildemeisters einladen und mitbringen.

5) Am Feste des h. Antonius sollen alle Gildebrüder, wie von altersher gebräuchlich ist, in der Adelgundiskirche der Seelenmesse, Predigt und dem Hochamte beiwohnen und ihren Gehorsam zum Kennzeichen, daß sie Gildebrüder sind, zum wenigsten mit einem klevischen Stüber an den Gildeboten entrichten. Kann jemand wegen Krankheit oder Abwesenheit persönlich nicht erscheinen, so muß er ihn durch einen anderen bezahlen lassen.

6) Bezahlt jemand seinen Gehorsam nicht, so soll er für das erste Mal in eine Strafe von einem Pfund Wachs, im zweiten Jahre von zwei Pfund Wachs und im dritten Jahr von drei Pfund Wachs verfallen sein. Wenn er sodann vom regierenden Gildemeister aufgefordert ist und auch im vierten Jahr den Gehorsam und die Strafgelder nicht entrichtet, soll er nicht mehr als Gildebruder anerkannt werden.

7) Jeder neue Gildebruder soll für seinen Eintritt ein Pfund Wachs an den Antoniusaltar, ein halbes Malter Roggen an die Armen der Gilde, ein Tannenbrett an Antoniushof und ein Quart Wein an den Gildeboten entrichten. Dafür soll er an einem Tage freie Zehrung haben.

8) Wer die vorgenannten Gebühren innerhalb eines Jahres nicht entrichtet, soll nach Aufforderung des Gildemeisters zu Versammlungen nicht mehr eingeladen und nicht mehr als Gildebruder gelten.

9) Ist ein Angehöriger der Bruderschaft gestorben, so müssen alle eingeladenen Mitglieder ihm die letzte Ehre erweisen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf